



Satzung

der Segelgruppe an der Fachhochschule Kiel e.V.

In der aktuell gültigen Fassung vom:

04.04.2019



Impressum

Herausgeber	Der Vorstand Segelgruppe an der FH Kiel e.V. Eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel Nr. 502 VR 3755
Adressen	Postanschrift c/o Liane Zlomke Hornheimer Weg 49 24113 Kiel Gruppenraum Heikendorfer Weg 31 24149 Kiel Telefon 0431 / 210 - 4917 Homepage http://www.segelgruppe-kiel.de

Vorbemerkung zur Geschlechtsneutralität

Auf die Hinzufügung der jeweiligen weiblichen Formulierungen wurde bei geschlechtsspezifischen Hinweisen im Sinne der flüssigen Lesbarkeit und einer angemessenen Sprachqualität verzichtet. Alle personalen Begriffe sind sinngemäß geschlechtsneutral, also weiblich und männlich, zu lesen.

Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	2
§1 Grundlagen, Name und Sitz des Vereins.....	3
§2 Zweck des Vereins.....	3
§3 Mitglieder.....	3
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§5 Aufnahme neuer Mitglieder.....	4
§6 Gebühren, Beiträge.....	4
§7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§8 Organe des Vereins.....	5
§9 Mitgliederversammlung.....	5
§10 Vorstand.....	6
§11 Revisoren.....	7
§12 Bootswarte.....	7
§13 Änderung der Satzung.....	7
§14 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.....	8
§15 Geschäftsjahr.....	8
§ 16 Schlussbestimmungen.....	8



§1 Grundlagen, Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Segelgruppe an der Fachhochschule Kiel e.V.“, im nachfolgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein ist Rechtsnachfolger der am 01.12.1950 gegründeten „Segelgruppe an der Staatlichen Ingenieurschule“.
3. Der Sitz des Vereins ist Kiel.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.
5. Der Vereinsstander zeigt auf links weißem und rechts türkisfarbenem Grund eine Segeljolle mit türkisfarbenem Spinnaker.
6. Die Angelegenheiten des Vereins werden geregelt durch die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung sowie die Segelordnung. Diese sind durch den Vorstand unter Angabe des Datums aktuell zu halten und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Gemeinschaft zur Pflege des Segelsports. Er stellt sich der Aufgabe, am Segelsport interessierte Studierende, Absolventen und Angehörige der Fachhochschule Kiel sowie andere Interessierte zusammenzuführen. Den Sportbetrieb führt der Verein in eigener Verantwortung durch. Hierzu gehören:
 - 1.1. die theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung im Bereich des Segelsports.
 - 1.2. die Erhaltung und Weiterentwicklung der dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen, insbesondere der vereinseigenen Segelboote, für deren Benutzung die Segelordnung gilt.
2. Die Segelgruppe an der Fachhochschule Kiel e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann von Studierenden, Absolventen und Angehörigen der Fachhochschule Kiel sowie anderen am Segelsport Interessierten beantragt werden.
2. Die Mitglieder unterscheiden sich in
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann in der Regel von ehemaligen ordentlichen Mitgliedern, Angehörigen ordentlicher Mitglieder oder Förderern der Segelgruppe beantragt werden.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.



§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich nach dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung, der Segelordnung und der Beitragsordnung.

1. Ordentliche Mitglieder
 - 1.1. Den ordentlichen Mitgliedern stehen, soweit die Satzung oder zugehörigen Ordnungen nicht etwas anderes aussagen, sämtliche Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Ordentlichen Mitgliedern steht das Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung zu.
 - 1.2. Zu den Pflichten ordentlicher Mitglieder zählen insbesondere:
 - 1.2.1. Beitragspflicht gemäß §6.
 - 1.2.2. Beachtung und Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse.
 - 1.2.3. Vereinsarbeiten nach Maßgabe der vom Vorstand pro Segelsaison festzulegenden Richtsätze. Der Vorstand ist berechtigt, Ersatzleistungen nach Maßgabe der Beitragsordnung zu verlangen, andernfalls die Nutzung der Einrichtungen des Vereins zu untersagen.
 - 1.2.4. Beachtung und Einhaltung der für den Wassersport gültigen Vorschriften, Sitten und Gebräuche.
 - 1.2.5. Die Verpflichtung für Erreichbarkeit und Aktualität der Anschrift bzw. E-Mail-Adresse zu sorgen. Jegliche Vereinskorrespondenz gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Außerordentliche Mitglieder
 - 2.1. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes die Einrichtungen des Vereins nutzen.
 - 2.2. Außerordentliche Mitglieder haben eine Beitragspflicht gemäß §6, im Übrigen die Pflichten nach Ziff. 1.2.2, 1.2.4. und 1.2.5.
3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§5 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme. Eine befristete vorläufige Aufnahme ist möglich. Vorläufig aufgenommene Mitglieder haben kein Stimmrecht, im Übrigen jedoch die Rechte und Pflichten nach §4.

§6 Gebühren, Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Gebühren und Beiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.



§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss vollziehen bei:
 - 3.1. Beitragsrückstand trotz vorheriger mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung durch einfachen Brief oder per E-Mail mit angemessener Fristsetzung zur Zahlung.
 - 3.2. vereinsschädigendem Verhalten,
 - 3.3. groben Verstößen gegen die Satzung oder die zugehörigen Ordnungen,
 - 3.4. bei Nichtbefolgung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch einfachen Brief oder per E-Mail bekannt zu machen. Legt das Mitglied gegen diesen Ausschluss beim Vorstand durch einfachen Brief oder per E-Mail Widerspruch ein, so hat der Vorstand eine endgültige Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung herbeizuführen. Ein Widerspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

4. Eine Rückforderung von bereits gezahlten Beiträgen sowie Ausschüttungen aus dem Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Revisoren.

§9 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt.

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

- 1.1. Berichte der jeweiligen Vorstandsmitglieder
- 1.2. Aufnahme neuer Mitglieder
- 1.3. Bericht über Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres
- 1.4. Bericht der Revisoren
- 1.5. Entlastung des Vorstandes
- 1.6. Neuwahlen des Vorstandes
- 1.7. Wahl der Revisoren
- 1.8. Je nach Erfordernissen Wahlen der Bootswarte.
- 1.9. Verschiedenes
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf vom Vorstand einzuberufen, insbesondere auf Beschluss einer vorausgehenden Mitgliederversammlung oder wenn 10% der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen und begründen.
3. Einladung zu einer Mitgliederversammlung
Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Mindestfrist von 14 Tagen zu laden. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per E-Mail.



Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält die vorgesehene Tagesordnung und die eingegangenen Anträge.

4. Anträge

Als fristgerecht eingegangen gelten Anträge an die Mitgliederversammlung, wenn sie spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sind. Dies kann durch einfachen Brief oder per E-Mail erfolgen.

Zu jedem Antrag soll von dem jeweiligen Antragsteller oder der Antragstellerin eine Entscheidungsvorlage zur Verfügung gestellt werden, welche die wesentlichen Gründe für die beantragte Entscheidung enthält.

5. Leitung und Protokoll der Mitgliederversammlung

Die Versammlung wird durch ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied geleitet. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Schriftwart oder von einem von der Versammlungsleitung benannten Mitglied zu führen ist. Das Protokoll ist durch zwei Unterschriften vom Protokollanten und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu bestätigen.

6. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zudem muss mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein.

6.2. Kann eine halbe Stunde nach Eröffnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden wird die Versammlung beendet. Der Vorstand muss unter Beachtung der in Abs. 3 genannten Frist unverzüglich eine neue, zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

6.3. Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen, soweit nicht von einem Mitglied der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.

6.4. Für Abstimmungen und Wahlen sind einfache Mehrheiten der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§10 Vorstand

1. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

2.1. dem 1. Vorsitzenden,

2.2. dem 2. Vorsitzenden,

2.3. dem Kassenwart,

2.4. dem Schriftwart und

2.5. dem Oberbootswart.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

3.1. der 1. Vorsitzende,

3.2. der Kassenwart

3.3. der Schriftwart.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB vertreten.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein



Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Vorstandsämtern betraute Mitglieder haben vor Beendigung der Mitgliedschaft der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der zugehörigen Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 6.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - 6.2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 6.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 6.4. Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie des Vereinsvermögens, Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - 6.5. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe von §7 Abs. 3;
 - 6.6. Erlass der Geschäftsordnung und Segelordnung;
 - 6.7. Sonstige in dieser Satzung oder den sonstigen Vereinsregularien ihm zugewiesene Aufgaben und Entscheidungen wahrzunehmen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und kann weitere Mitglieder in seine Arbeit einbeziehen.

§11 Revisoren

Zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben die Aufgabe, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassenführung mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§12 Bootswarte

Für die vereinseigenen Segelboote werden je nach Erfordernissen von der Mitgliederversammlung Bootswarte gewählt, die für die Wartung und Pflege der Boote verantwortlich sind. Scheidet ein Bootswart aus, benennt der Vorstand einen Ersatzbootswart für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§13 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung abweichend von der Regelung in §9 Abs. 6.4 der Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



§14 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung abweichend von der Regelung in §9 Abs. 6.4 der Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist zunächst zur Deckung bestehender Verpflichtungen zu verwenden. Das restliche Vermögen fällt dem *Verein zur Förderung der arbeitswissenschaftlichen Lehre und Forschung an der Fachhochschule Kiel e.V.* oder dessen gemeinnützigem Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Eine Auszahlung aus dem Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das im Zeitraum der Steuerbegünstigung erworbene Reinvermögen an den *Verein zur Förderung der arbeitswissenschaftlichen Lehre und Forschung an der Fachhochschule Kiel e.V.* oder seinen gemeinnützigen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 04.04.2019 beschlossen worden und tritt am Tag der Genehmigung durch das Amtsgericht Kiel in Kraft.

Kiel, 04.04.2019

1. Vorsitzender
Thorsten Althoff

Schriftwart
Kai Schütt